

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Alpensat Broadcast GmbH**, vertreten durch Juconomy Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12663, horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „VISIT-X.TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich rhythmisch zu Musik bewegen. Zielgruppe sind interessierte und erlebnisfreudige Personen zwischen 23 und 64 Jahren, die offen für innovative Programmelemente sind. Angeboten werden Homeshopping, interaktives Kontaktdating und Gewinnspiele sowie Reportagen und Kurzfilme im Zusammenhang mit Werbung. Das Programm wird zu mindestens 40% eigenproduziert.

Zwischen 06:00 und 23:00 Uhr sind jedenfalls keine nackten Brüste, Gesäße oder Geschlechtsteile zu sehen, ebenso kommt es zu keinen sexuell anmutenden Berührungen von Körperteilen. Auch obszöne, vulgäre oder sexuell explizite Text- und Sprachteile sind nicht enthalten.

Zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen in abgeschwächter Form. Pornografische Inhalte werden jedenfalls nicht gesendet. Diese Programmteile werden durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht.

2. Gemäß § 5 Abs. 4 AMD-G wird die Auflage erteilt, dass die Anmeldung zum Firmenbuch unverzüglich zu erfolgen hat und die Eintragung binnen zwei Wochen der KommAustria durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges nachzuweisen ist.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Alpensat Broadcast GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.01.2011, beantragte die **Alpensat Broadcast GmbH** die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G).

Mit Schreiben vom 05.05., 10.05. und 24.05.2011 sowie mit telefonischen Angaben vom 29.04.2011 ergänzte sie ihren Antrag.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die **Alpensat Broadcast GmbH** ist eine mit Notariatsakt errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 3100 St. Pölten, Hnilickastraße 6, und einer Stammeinlage von EUR 35.000,-. Geschäftsführer ist Andree Schnebel. Alleinige Gesellschafterin der **Alpensat Broadcast GmbH** ist die **Visit-X-GmbH**.

Diese ist eine zu HRB41768 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in D-63500 Seligenstadt.

Alleinige Gesellschafterin der Visit-X-GmbH ist die Campoint AG, eine zu HRB41578 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in D-63500 Seligenstadt. Sämtliche ihrer Anteile werden von der INTERNOLIX AG gehalten. Diese ist eine zu HRB41519 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragene und zu WKN 622730 börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in D-63500 Seligenstadt. Ausgegeben wurden Stückaktien, welche sich in Streubesitz befinden. Die Visit-X-GmbH hält 100% der Anteile an der VISIT-X B. V., einer in Niederlanden registrierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam. Diese bietet auf www.visit-x.net unter dem Markennamen „VISIT-X“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf mit erotischen Inhalten an.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

b) Angaben zum Programm

Geplant ist die Verbreitung des Programmes „VISIT-X.TV“ über Satellit.

Es handelt sich um ein 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich rhythmisch zu Musik bewegen. Zielgruppe sind interessierte und erlebnisfreudige Personen zwischen 23 und 64 Jahren, die offen für innovative Programmelemente sind. Angeboten werden Homeshopping, interaktives Kontaktdating und Gewinnspiele sowie – zur Abrundung des Programmes – Reportagen und Kurzfilme, welche mit Werbeaussagen verbunden sind.

Das Programm soll zwischen 06:00 und 23:00 Uhr jugendfrei sein, das heißt, es sind jedenfalls keine nackten Brüste, Gesäße oder Geschlechtsteile zu sehen, ebenso kommt es zu keinen sexuell anmutenden Berührungen von Körperteilen. Auch obszöne, vulgäre oder sexuell explizite Text- und Sprachteile sind nicht enthalten. Diese Sendungen sind inhaltlich so gestaltet, dass sie die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen.

Ab 23:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen nicht zur Gänze, allerdings halten sich die Programmteile an die Empfehlungen der Jugendmedienkommission des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für Sendungen mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“. Auf diese Weise sollen die Sendungen in diesem Zeitraum, die grundsätzlich geeignet wären, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, auch inhaltlich so gestaltet werden, dass eine solche Beeinträchtigung bei Minderjährigen ab 16 Jahren nicht zu

erwarten ist. Pornografische Inhalte – auch solche, die nicht strafrechtlich verpönt sind – werden jedenfalls nicht gesendet. Diese Programmteile werden durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht.

Bei der Erstellung des gesamten Programmes kommen Richtlinien zur Ausstrahlung von TV-Werbeinhalten (von der Geschäftsführung am 01. Jänner 2011 erstellt) zum Einsatz, die die Sicherstellung der Vorgaben des § 42 AMD-G sowie weiterer gesetzlicher Gebote gewährleisten sollen.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch.

Der Anteil des selbstproduzierten Programms beträgt zwischen 40 und 50%. Die übrigen Programmelemente werden von Werbekunden bzw. im Auftrag der Campoint AG produziert. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der Alpensat Broadcast GmbH.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115 Frequenz 12663, horizontal. Über diese Verbreitung besteht eine Vereinbarung mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS).

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht sind vor allem folgende Personen mit der Umsetzung des Programms betraut:

Der Geschäftsführer und Programmchef Andree Schnebel war unter anderem für den Fernsehveranstalter Starsat Werbevertriebs GmbH als Geschäftsführer und Gesellschafter tätig und kann schon auf Grund dieser Tätigkeit auf mehrere Jahre Erfahrung im Sendebetrieb zurückgreifen.

Guido Koronkai ist hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung der Alpensat Broadcast GmbH. Auch er kann auf jahrelange Erfahrungen in technischer Hinsicht aus dem Fernsbereich zurückgreifen, unter anderem für die Starsat Werbevertriebs GmbH.

Weiters wird zu Beginn mit freiem Personal und Praktikanten gearbeitet werden, später sind Festanstellungen geplant.

Produktionsstandort der Alpensat Broadcast GmbH ist der Firmensitz in St. Pölten. Auch die redaktionellen Entscheidungen werden hier getroffen. Für die Darsteller, Moderatoren und Contentproduzenten kommen wie bereits dargestellt Richtlinien, wie z.B. eine entsprechende Bekleidungsordnung und Inhaltsvorgaben für Text- und -Sprachteile, zum Einsatz.

In finanzieller Hinsicht sind monatliche Einkünfte in der Höhe von EUR 27.000,-- aus einem Werbevertrag mit der Campoint AG sowie von Einkünften aus Mehrwertdiensten in der Höhe von anfangs monatlich EUR 10.000,--, später EUR 21.000,-- zu erwarten. Dem gegenüber stehen monatliche Ausgaben von anfangs EUR 10.642,--, später konstant in Höhe von EUR 32.692,--. Der durchschnittliche monatliche Überschuss vor Steuer ist mit EUR 15.308,-- geplant.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den ergänzenden Unterlagen sowie den mündlichen Angaben des Rechtsvertreters.

4. Rechtliche Würdigung

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Angesichts dieser Zuständigkeitsregel kommt es nicht darauf an, dass das beantragte Programm – angesichts der geplanten auf Deutschland ausgerichteten Werbeblöcke – besonders auf den deutschen Markt abzielt.

Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken. Es ist in diesem Zusammenhang aber auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 zu verweisen, wonach die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern.

b) Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Die Alpensat Broadcast GmbH hat ihren Sitz in St. Pölten. Ihre Alleineigentümerin sowie deren Mutter und Großmutter haben ihren Sitz in Deutschland.

Es liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten Fremder vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Insbesondere ist es nicht von Belang, dass unter der Marke „VISIT-X“ vom niederländischen Schwesterunternehmen der Antragstellerin, der VISIT-X B. V., ein Mediendienst auf Abruf im Internet angeboten wird. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 und 2 AMD-G gelungen. Die von der Antragstellerin angekündigten Maßnahmen sind dazu geeignet, sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden können:

In der Zeit zwischen 06:00 und 23:00 Uhr ist aufgrund der geplanten inhaltlichen Gestaltung, welche durch die Richtlinien der Geschäftsführung auch unternehmensintern vorgegeben wird, anzunehmen, dass das Programm die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen wird.

Beim Nachtprogramm zwischen 23:00 und 06:00 Uhr tragen einerseits die Richtlinien der Geschäftsführung, weiters die Beachtung der Empfehlungen der Jugendmedienkommission des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für Sendungen mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“, weiters die durchgehende Kennzeichnung mit der audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ und dem Logo mit der Aussage „16+“ sowie schließlich die Wahl der nächtlichen Sendezeit dazu bei, dass das Vorhaben, eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen hintanzuhalten, als glaubwürdig anzusehen ist. Diese Beurteilung wird zusätzlich durch die Beschränkung auf nicht pornografische Inhalte – nach dem Antragsvorbringen auch solcher, die nicht nach den Bestimmungen des Pornographiegengesetzes, BGBl. Nr.97/1950, idF BGBl. I Nr. 12/2007, verboten sind – gestützt.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das

Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit der ORS vorgelegt.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

c) Zur Auflage nach § 5 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 3.):

Die in Spruchpunkt 2. ausgesprochene Auflage, dass die Anmeldung zum Firmenbuch unverzüglich zu erfolgen hat und die Eintragung binnen zwei Wochen der KommAustria durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges nachzuweisen ist, gründet sich auf die gesetzliche Voraussetzung des Vorliegens von Rechtspersönlichkeit der Antragstellerin. Da es sich zwar nicht um einen Antragsteller ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit iSd § 5 Abs. 5 AMD-G handelt, jedoch im Hinblick auf § 2 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 111/2010, die Rechtspersönlichkeit der Alpensat Broadcast GmbH, die zwar seit Wirksamkeit des Notariatsaktes zur Errichtung der Gesellschaft besteht, bis zur Eintragung ins Firmenbuch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur eine vorläufige ist, war die Auflage zu erteilen.

d) Zu den Gebühren (Spruchpunkt 3.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Juni 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Alpensat Broadcast GmbH, z.Hd. Juconomy Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien
lichtenberger@juconomy.at, **amtssigniert per E-Mail**